

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 121/122 (1943)
Heft: 22

Artikel: Das abgeänderte zürcherische Baugesetz angenommen
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

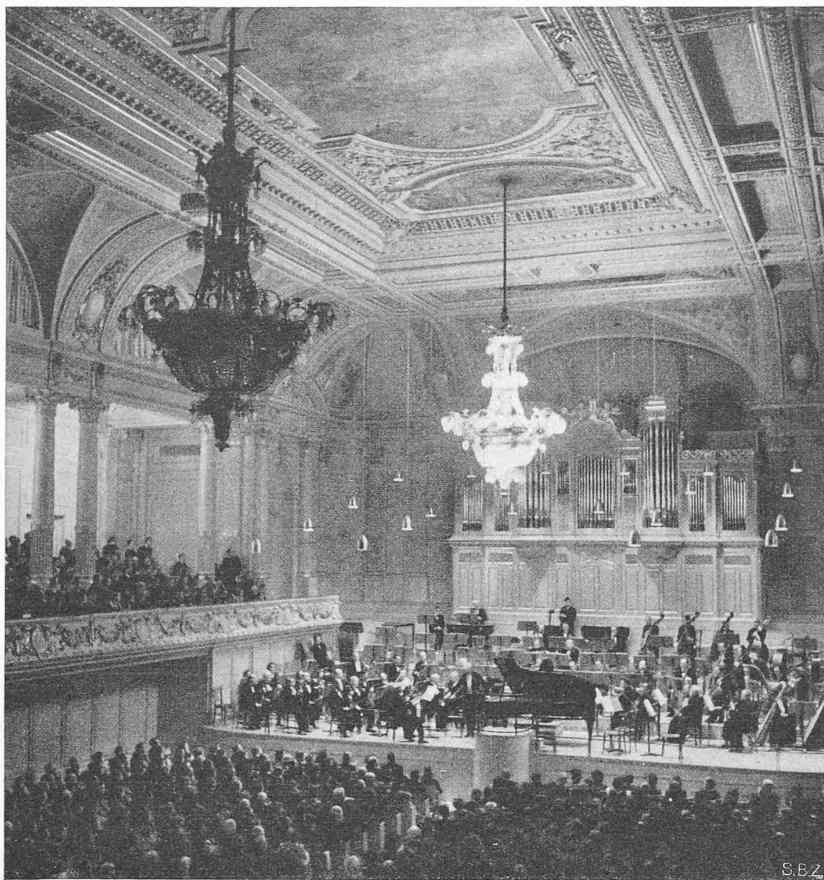


Abb. 23. Der alte Tonhalle Saal nach der Erneuerung. Die goldstrotzende Fassung der Dekoration ist vereinfacht, das Deckengemälde durch eine Spritzlasur leicht gedämpft, der Orgelprospekt erneuert. Dagegen wurde die plastische Gliederung belassen

(und das Konzertfoyer durch den umfassenden Ausblick) impnieren, sondern auch durch die originellen, in freier Erfindung gestalteten Einbauten, die so recht das schöpferische Können der Erbauer erkennen lassen. Sind es im kleineren, dem Kongressfoyer, in erster Linie der Wintergarten und das reiche Spiel der zwanglos angeordneten Treppe (Abb. 29) und Durchblicke, die den Besucher gefangen nehmen, so fesselt im Konzertfoyer der eigenwillige Aufgang zur Galerie (Abb. 26), den zu begehen ein kleines Erlebnis für sich ist. Sehr typisch ist der Deckenschmuck (Abb. 27, S. 272), der auch ästhetische und technische Funktionen gleichzeitig ausübt. Die ersten: Er holt durch seine Auffälligkeit die Decke optisch etwas herab, lässt dadurch den (aus verschiedenen zwingenden Gründen sehr hohen) Raum nicht allzu hoch erscheinen und bindet beide Foyers sowie den hinter den Galerien gelegenen Teil zu einem Raum zusammen. Die zweiten: Er trägt die schallschluckende Glassiede⁵⁾. Zugegeben, dass man über die Schönheit der Elemente an sich verschiedener Meinung sein kann — auf jeden Fall stellen sie ein Glied dar, das typisch ist für das Bestreben der Architekten, auch die dekorativen Probleme in innigem Zusammenhang mit dem ganzen Bauschaffen zu lösen⁶⁾ und das Ornament nicht, um mit P. M. zu reden, wie die Konfitüre aufs Brot zu streichen. Als sorgfältig ausgearbeitetes Detail sei auch die Bar im Kongressfoyer mit ihrem grossen Blumenfenster erwähnt (Abb. im nächsten Heft). Eine fröhliche

⁵⁾ Unter den Galerien tun dies gelöchte Gipsplatten. In der Foyerdecke dienen die kleinen Löcher dem Luftaustritt der Ventilation.

⁶⁾ Das gleiche gilt für die Beleuchtungskörper im Kongresssaal und verschiedene Details im Gartensaal.

Anordnung von Leuchten minimaler Bauhöhe mit sichtbar verlegten Leitungen (weil grösste lichte Höhe des Durchgangs angestrebt wurde) findet sich im Durchgang (h im Schnitt Abb. 13) zum Kongresssaal. (Fortsetzung folgt)

Das abgeänderte zürcherische Baugesetz angenommen

Mit 56420 Ja gegen 35740 Nein wurde in der Volksabstimmung vom 16. Mai das «Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893» angenommen, und zwar waren es in erster Linie die städtischen Gemeinwesen Zürich und Winterthur, die die annehmende Mehrheit stellten, wohl in erster Linie deshalb, weil sich ihre Einwohner auf die mit dem bisherigen Baugesetz gemachten günstigen Erfahrungen und zugleich auf die Kenntnis seiner Lücken stützen konnten. Eine verdienstliche Ausnahme unter den sonst mehrheitlich verwerfenden Landbezirken machen die Bezirke Andelfingen und Meilen.

Damit ist ein Revisionswerk glücklich zum Abschluss gebracht worden, das eine schon vor Jahrzehnten studierte Totalrevision des Baugesetzes ersetzt, nachdem sich diese als unmöglich erwiesen hatte. Es handelt sich aber bei dieser Teilrevision keineswegs um ein resigniertes Flickwerk, sondern um ein Gesetz aus einem Guss, das nur seiner Form nach wie eine Abänderung aussieht, weil alle Bestimmungen, die ohnehin in jedem Baugesetz hätten Platz finden müssen, als Grundstock in ihrer bisherigen Form beibehalten werden. Es können hier nur die hauptsächlichen Gesichtspunkte hervorgehoben, nicht aber die einzelnen Abänderungen angeführt werden.

Die vielleicht wichtigste Bestimmung finden wir im neuen § 68a:

«Für Gebiete, die dem Gesetz im Sinne seines § 1, Absatz 2, unterstellt sind, können die Gemeinden ebenfalls Bauordnungen aufstellen. Diese dürfen nicht hinter den Anforderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zurückstehen.»

Diese Bestimmung ist ein Rahmengesetz, das auch kleinere Gemeinden ohne «städtische Verhältnisse», die im übrigen den Bestimmungen des Baugesetzes nicht unterstellt sind, ermächtigt, wenigstens Bau- und Niveaulinien für ihr Gebiet aufzustellen und damit die Bebauung in dieser Hinsicht in geordnete Bahnen zu lenken, bevor es zu spät ist und selbst die Unterstellung unter das ganze Baugesetz die Situation nicht mehr wesentlich zu verbessern vermöchte. Neu ist die Bestimmung, dass sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung und Durchführung eines *Bebauungsplanes für ein grösseres Gebiet* zu einem «Verband» vereinigen können. Zu diesem § 8a kommt als § 8b hinzu:

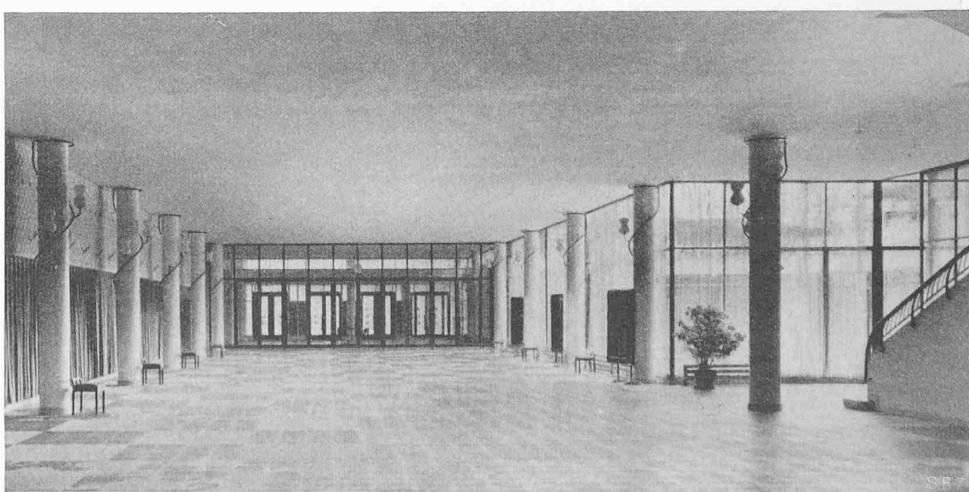


Abb. 24. Kongress-Vestibule, Blick gegen die Eingänge, links Garderoben, rechts Glaswände gegen den Gartenhof und Treppe zum Kongressfoyer

«Wo das Bedürfnis es erfordert, stellt der Regierungsrat über das Gebiet verschiedener Gemeinden unter Fühlungnahme mit ihren Behörden einen Gesamtplan auf, in dem das Verkehrstrassen-Netz, die Grundlagen für die Wasserversorgung und für die Ableitung der Abwasser, die für öffentliche Anlagen erforderlichen Gebiete, die Industriegebiete, die land- und forstwirtschaftlich benützten Gebiete und die Wohngebiete enthalten sind. Die Bebauungspläne der Gemeinden haben sich diesem Gesamtplan anzupassen.»

Eine Verbesserung bedeutet ferner, dass von nun an die Gemeinden nicht nur «befugt», sondern «verpflichtet» sind, für das dem Baugesetz in vollem Umfang unterstellte Gebiet Bauordnungen aufzustellen. Es sind dies alles Bestimmungen im Sinn der modernen *Landesplanung* und es ist zu hoffen, dass möglichst viele Gemeinden von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Eine andere Gruppe von Bestimmungen gewährt bauliche Erleichterungen hinsichtlich der Höhen der Wohnräume, deren Mindestmaß generell von 2,50 m auf 2,40 m herabgesetzt wird, und auf 2,30 m für Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen. Für solche Gebäude werden auch Erleichterungen für die Treppenbreite (im Einfamilienhaus 90 cm), Haustürbreite (1 m), Brandmauer, für den Verputz der Decken und Treppenuntersichten gewährt, in der ausdrücklichen Absicht, den *Kleinhausbau* zu fördern und dabei das ausgebaute Dachgeschoss zum Aussterben zu bringen, das die Ursache unendlicher technischer Komplikationen und ästhetisch abscheulicher Baukörper ist, eine Folge der spekulativen Ausnützung gesetzlicher Möglichkeiten, während in früheren Zeiten niemand auf die unvernünftige Idee gekommen wäre, das abschliessende Dach durch eine Unzahl von Aus- und Aufbauten zu komplizieren. Erleichterungen werden ferner für die Einzäunung der Vorgärten gewährt, und die Entscheidung über alle diese Fragen wird in das Ermessen der einzelnen Gemeinden gestellt, während bisher jedes Gesuch um derartige Ausnahmen, deren Bewilligung längst zur Gewohnheit geworden ist, an den Regierungsrat gestellt werden musste.

Eine weitere Bestimmung regelt die Beitragspflicht der Anstösser zu Kanalisationsarbeiten in dem Sinn, dass der daran beteiligte Personenkreis etwas erweitert wird, womit auf den Einzelnen ein geringerer Anteil entfällt. Es machte einen bemügenden Eindruck, dass aus Grundbesitzerkreisen auf Grund dieses

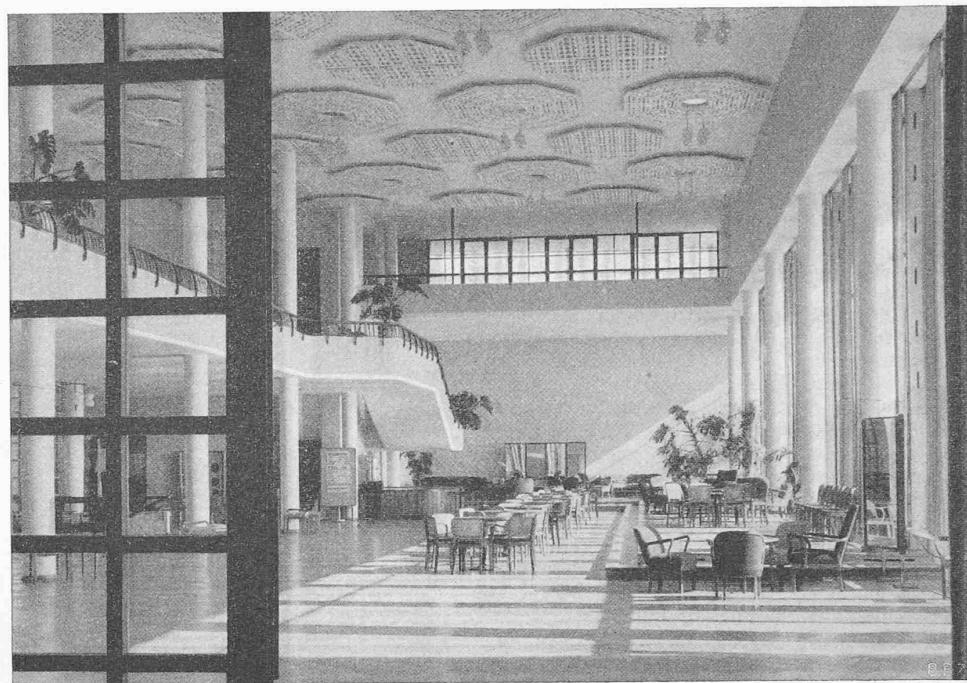


Abb. 26. Konzertfoyer, Blick nach Osten, links die Galerie vor den alten Tonhalle-Sälen, rechts Glaswand gegen den Gartenhof mit Ausblick auf See und Alpen. Typisch unstrukturierte Pfeiler ohne Basis und Kapitell, die gleitend durch die Decke durchzulaufen scheinen, nicht einzelne, körperlich in sich begrenzte «Säulen»; die Glaswand schwebt vor der Tragkonstruktion. An der Decke gemusterte Achtecktafeln, ausgehend von akustischen Notwendigkeiten, und von da ins Ornamentale entwickelt

Niemanden mehr als bisher belastenden Paragraphen von recht untergeordneter Bedeutung gegen das ganze Gesetz öffentlich Opposition gemacht wurde. Man muss nur staunen, dass es heute, im vierten Kriegsjahr, immer noch Leute gibt, die nicht einsehen, wie sehr die Bürgerschaft einer Gemeinde auf Zusammenarbeit angewiesen ist. Die Opponenten haben sich und dem Ansehen ihrer Kreise mit dieser kleinlichen Haltung schwerlich genützt; glücklicherweise haben sie die Annahme des Gesetzes nicht verhindern können, mit dem nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Organisation der Bautätigkeit gegeben sind. P. M.

MITTEILUNGEN

Neue Konstruktionen auf dem Gebiet des Wasserkraftbaues in Schweden. Wie bei uns drängt auch in Schweden der Energie- mangel zum raschen Ausbau von Wasserkräften, wobei der Mangel an Baustoffen zu neuartigen Konstruktionen und Arbeitsverfahren führt. Man meidet, wie wir einem Bericht in «Wasserkraft und Wasserwirtschaft» vom 15. Febr. 1942 entnehmen, Anlagen mit langer Bauzeit, grossen Massenverschiebungen und langen Fernleitungen. Feste Dämme wurden in den letzten Jahren da und dort als Erddämme ausgeführt, wobei man durch neuzeitliche Erdbewegungsmaschinen auch viel Zeit gespart hat. Beim neuen Kraftwerk Vattenfalls-Styrelsen wurde ein langer Erddamm von 25 m Höhe ausgeführt. Zur Abdichtung dient ein schmaler, auf Biegung beanspruchter, armerter Betonkern von nur 25 cm Dicke, an dem auf der Wasserseite dichtes Material angeschüttet ist. Dem Fuss des Betonschirms entlang zieht sich ein betonierter, begehbarer Gang. — Für Schützenwinden und für die vorzugsweise verwendeten Segmentschützen sind Einheitstypen ausgearbeitet worden. — Als zweckmässige Methode zur Untersuchung des Untergrundes hat sich die seismische Sondierung erwiesen, die mit 10% Genauigkeit über die Tiefenlage des Felsens Auskunft gibt. — Zum Schutz gegen Fliegerangriffe sind wie andernorts Maschinenhäuser, Wasserschloss usw. im natürlichen Felsen eingehauen.

Als ein Novum wurde im hohen Norden ein Regulierdamm für 9 m Wasserdruck fast ganz aus Holz gebaut. Wegen des Sommerhochwassers erfolgte der Bau im Winter, was für den Holzbau nicht ungünstig war, besonders da der Holztransport vom Gebirge her zu dieser Jahreszeit

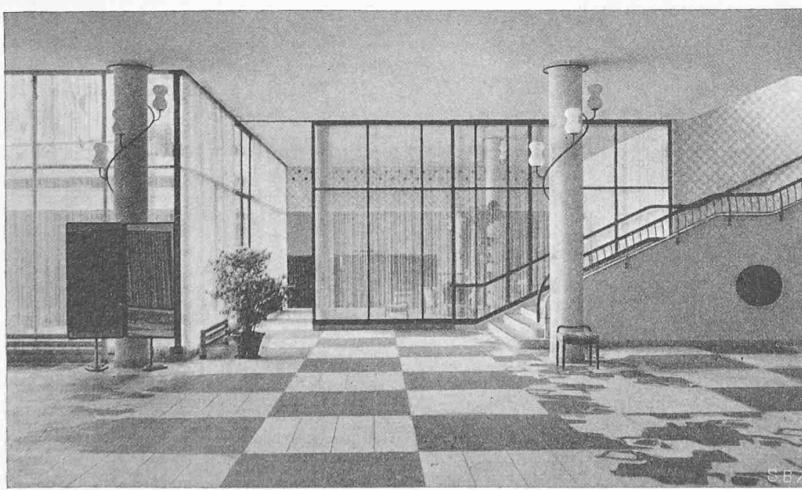


Abb. 25. Kongress-Vestibule mit Treppe zum Kongressfoyer, Durchgang zum Gartensaal, links Gartenhof. Rechts ist die abstrakte Musterung des Bodenbelages sichtbar